

Amtsblatt

für die Gemeinde Michendorf

Jahrgang 15

Michendorf, den 16. März 2017

Nr. 2

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Michendorf, Der Bürgermeister

Anschrift: Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf, Telefon: 03 32 05/59 80, Fax: 03 32 05/5 98 50, e-mail: post@michendorf.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf ist amtliches Verkündungsblatt für die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Bekanntmachungsteil: Reinhard Mirbach (Bürgermeister), Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf

Verantwortlich für Anzeigenschaltung: TASTOMAT GmbH, Ute Ignaszewski, Telefon: 03341/416613, Fax: 03341/416646,

e-mail: u.ignaszewski@tastomat.de

Druck und Verlag:

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5, 15345 Petershagen/Eggersdorf

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf erscheint nach Bedarf und wird kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Michendorf verteilt.

Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch außerhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Michendorf möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

1. Beschluss der Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf vom 13.03.2017
2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Michendorf für die Haushaltsjahre 2017/2018

Amtliche Bekanntmachungen

1. **Beschluss der Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf vom 13.03.2017**

Öffentlicher Teil

Gefasster Beschluss:

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Michendorf für die Haushaltsjahre 2017/2018 Drs.-Nr. 36/2017

Die Gemeindevertretung von Michendorf beschließt:

1. Das Bahnhofsgebäude im Ortsteil Michendorf soll ersteigert werden. Sie beauftragt den Bürgermeister, hierfür Gebote im anstehenden Versteigerungstermin abzugeben.

2. Sie beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 28. November 2016 für die Haushaltsjahre 2017/2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs der Haushaltssatzung vom 14. März 2017.
3. Der Bürgermeister kann auf die Abgabe eines Gebots verzichten, wenn sich ein anderer Bieter vor der Versteigerung notariell verpflichtet,
 - a) bis zu dem im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung am 13. März 2017 (GV 37/2017) genannten Betrag der Mehrauszahlung mitzubieten; der Bürgermeister wird insoweit von der Schweigepflicht gegenüber dem Bieter entbunden;

- b) sofortige Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen zum Brandschutz im Gebäude binnen eines Jahres abzuschließen;
- c) innerhalb von 2 Jahren einen Bauantrag zu stellen und binnen einer weiteren Frist von 3 Jahren nach Erteilung einer Baugenehmigung das Gebäude in einer solchen Art und Weise zu sanieren, dass alle Flächen vermietbar sind;
- d) die Gemeinde ein im Grundbuch eingetragenes An- und Vorkaufsrecht für den Fall erhält, dass die Sanierung gemäß

Punkt 3.c) nicht binnen 5 Jahren abgeschlossen wird; der Ankaufspreis soll in diesem Fall der Versteigerungspreis incl. Nebenkosten sowie die durch einen unabhängigen Gutachter festgestellten zwischenzeitlich abgeschlossenen Sanierungsaufwendungen erfassen.“

➔ Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

2.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Michendorf für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14), [Nr. 32], wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf am 13.03.2017 mit Beschluss 36/2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	21.947.500	0	0	21.947.500
ordentliche Aufwendungen	22.630.600	55.000	0	22.685.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	22.659.200	0	0	22.659.200
die Auszahlungen	25.330.100	295.000	0	25.625.100
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.942.100	0	0	20.942.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.521.100	50.000	0	20.571.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.717.100	0	0	1.717.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.613.700	245.000	0	4.858.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	195.300	0	0	195.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleiben bestehen.

Die Regelungen in Ziff. 5 bis 8 bleiben bestehen.

Michendorf, den 14.03.2017

(Siegel)

gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Michendorf, vom 13.03.2017 ausgefertigt am 14.03.2017 ist öffentlich bekannt zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Satzung, Haushaltsplan und Anlagen liegen nach § 67 Abs. 5 BbgKVerf in der Gemeindeverwaltung Michendorf, Abteilung Finanzen und Personal, zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Michendorf zur Einsichtnahme aus.

Michendorf, 14.03.2017

(Siegel)

gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister